

2. Die Equipolymers Srl, die M&G Polimeri Italia SpA und die Novapet SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 283 vom 28.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Juni 2018 — Ori Martin SA/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-463/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Unzureichende Begründung eines Rechtsmittelurteils des Gerichtshofs — Verfälschung des Gegenstands eines Schadensersatzantrags)

(2018/C 268/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ori Martin SA (Prozessbevollmächtigter: G. Belotti, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und A. M. Almendros Manzano)

Tenor

1. Die Ori Martin SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.
2. Die Ori Martin SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 392 vom 20.11.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2017 von Kevin Karp gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-833/16, Karp/Parlament

(Rechtssache C-714/17 P)

(2018/C 268/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Kevin Karp (Prozessbevollmächtigte: N. Lambers, avocat, und R. Ben Ammar, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 19. Juni 2018 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Villach (Österreich) eingereicht am 27. November 2017 — Norbert Reitbauer u. a. gegen Enrico Casamassima

(Rechtssache C-722/17)

(2018/C 268/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bezirksgericht Villach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Norbert Reitbauer, Dolinschek GmbH, B.T.S. Trendfloor Raumausstattungs-GmbH, Elektrounternehmen K. Maschke GmbH, Klaus Egger, Architekt DI Klaus Egger Ziviltechniker GmbH

Beklagter: Enrico Casamassima

Vorlagefragen:

1. Frage 1

Ist Art 24 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass die in § 232 der österreichischen Exekutionsordnung bei Uneinigkeit über die Verteilung des Erlöses der gerichtlichen Versteigerung vorgesehene Widerspruchsklage in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, und

zwar auch dann, wenn die Klage des einen Pfandgläubigers gegen den anderen Pfandgläubiger

- a) sich auf den Einwand stützt, dessen pfandrechtl.ich sichergestellte Darlehensforderung bestehe wegen einer Gegenforderung des Schuldners aus Schadenersatz nicht mehr, und
- b) sich zudem — einer Anfechtungsklage gleich — auf den Einwand stützt, die Begründung des Pfandrechtes für diese Darlehensforderung sei wegen Gläubigerbegünstigung unwirksam?

2. Frage 2 (wenn Frage 1 verneint wird):

Ist Art 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass die in § 232 der österreichischen Exekutionsordnung bei Uneinigkeit über die Verteilung des Erlöses der gerichtlichen Versteigerung vorgesehene Widerspruchsklage in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, und

zwar auch dann, wenn die Klage des einen Pfandgläubigers gegen den anderen Pfandgläubiger

- a) sich auf den Einwand stützt, dessen pfandrechtl.ich sichergestellte Darlehensforderung bestehe wegen einer Gegenforderung des Schuldners aus Schadenersatz nicht mehr und
- b) sich zudem — einer Anfechtungsklage gleich — auf den Einwand stützt, die Begründung des Pfandrechtes für diese Darlehensforderung sei wegen Gläubigerbegünstigung unwirksam?

⁽¹⁾ ABl. 2012 L 351, S 1.